

fassung auch durch einen Fall aus der Gerichtspraxis. Einem Katholiken, der eine katholische Ehe geschlossen hatte, später aber Protestant wurde und als solcher die Lösung seiner nicht vollzogenen Ehe anstrehte, wurde als Akatholiken von den römischen Behörden die Rolle des Orators nicht zugestanden.

Was kann also Ernestine tun? Will sie nicht wieder katholisch werden, so kann sie, falls vis et metus öffentlich ist, dem Promotor justitiae zum Zwecke der Klageerhebung eine Anzeige machen (Com. interpr. 17. Februar 1930, A. A. S. XXII, 196) oder beim Heiligen Offizium um ausnahmsweise Gewährung der Klageberechtigung ansuchen.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**IV. (Ist die Gültigkeit der Dispensation vom Willen, dispensiert zu werden, abhängig?)** Nachstehender Fall wurde zur Begutachtung vorgelegt: Ferdinand wurde von seinen Eltern gedrängt, eine bestimmte Ehe einzugehen. Es stand dieser Ehe aber das Hindernis der Verwandtschaft des zweiten gleichen Grades der Seitenlinie entgegen. Der Pfarrer erwirkte den Brautleuten die erforderliche Dispensation. Daraufhin wurde die Ehe geschlossen. Dieselbe gestaltete sich alsbald unglücklich und Ferdinand strebte beim kirchlichen Ehegericht die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe ex capite vis et metus an. Die Beweisführung erwies sich als schwierig, da der erforderliche Grad der Furchteinflößung nicht nachgewiesen werden konnte. Nun macht Ferdinand geltend, daß er die Dispensation vom Ehehindernis gar nicht gewollt, daß der Pfarrer ohne seine Bitte um Dispensation angesucht habe. Es sei deshalb die Dispensation vom Ehehindernis und damit auch seine Ehe ungültig. Was ist darauf zu sagen?

Dadurch, daß Ferdinand zum Informativexamen erschien, das Ehehindernis angab und um Veranlassung zur Trauung bat, hat er wohl auch seine Zustimmung zum Ansuchen um Behebung des Ehehindernisses gegeben. Aber auch abgesehen davon ist eine Dispensation, die ohne Ansuchen des Dispensierten gewährt wird, gültig. Nach can. 80 ist die Dispensation eine legis relaxatio in casu speciali, erteilt vom Gesetzgeber oder einem mit der nötigen Vollmacht Ausgestatteten. Das Ansuchen um Dispensation gehört nicht zu den Erfordernissen der Gültigkeit der Dispensation. Damit stimmt auch die Praxis. Dispensen vom Fastengebote werden erteilt und sind gültig, ohne daß die Einzelnen darum ansuchen. Dieser Grundsatz gilt auch für Ehedispensen. Besonders die sanationes in radice (can. 1138 ff.) und damit auch die Behebung der entgegenstehenden Hindernisse können ohne Wissen und daher auch ohne Ansuchen der Parteien erfolgen. Es kann also Ferdinand die Gültigkeit seiner Ehe

wegen mangelnden Willens bei der Dispensbewerbung nicht anfechten.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**V. (Eine bedenkliche Ehedispens.)** Der *Israelite* Abraham, russischer Nationalität, heiratete standesamtlich in London<sup>1)</sup> am 13. Oktober 1913 die orthodoxe Olga, der Staatsangehörigkeit nach ebenfalls eine Russin. Nach der Trauung nahmen sie ihren Wohnsitz in Paris bis zum Jahre 1925. Da jedoch in der Ehe die Harmonie fehlte, und Olga trotz zwölfjähriger Ehe dem kinderliebenden Abraham keine Kinder schenkte, kam es bei Abraham zu den schwersten Verfehlungen gegen die eheliche Treue im Verkehr mit seiner Tante Rebekka, die in England wohnte. Olga erfuhr von diesen traurigen Verhältnissen und klagte in London auf Ehescheidung.<sup>2)</sup> Die Ehe wurde am 1. Juli 1928 gelöst. In Paris hatte Abraham eine *katholische* Dame kennen gelernt, namens Eugenie, auf welche er schon längst sein Auge geworfen hatte. Eugenie hatte sich bald in den berühmten Literaten verliebt. Aber aus Gewissenspflicht, und wohl auch mit Rücksicht auf ihren sehr reichen Onkel, der durch und durch katholisch war, verlangte Eugenie unbedingt katholische Trauung. Sie wußte sowohl von der Ziviltrauung Abrahams mit Olga, wie von der Ehescheidung und hoffte durch die Heirat den begabten Literaten auf bessere Wege zu bringen. Eugenie besprach mit einem Kanonisten von Paris die Ehe Abraham-Olga. Dieser erklärte: die Ehe ist nach katholischem Kirchenrecht ungültig, da bis zum 19. Mai 1918 jedwede Ehe zwischen einem Getauften und Ungetauften ohne kirchliche Dispens ungültig gewesen sei; das Kirchenrecht habe keinen Unterschied gemacht zwischen getauften Katholiken, Orthodoxen, Protestanten, Calvinisten. Ein Grund an der Gültigkeit der Taufe zu zweifeln sei nicht vorhanden. Doch selbst für den Fall, daß die Taufe von Olga zweifelhaft sei hinsichtlich der tatsächlichen Spendung (dubium facti) oder ihrer Gültigkeit (dubium juris), müsse nach der Entscheidung des Heiligen

<sup>1)</sup> Der Grund, die Ehe in England zu schließen, war die große Leichtigkeit für Ausländer, sich trauen zu lassen; denn die Ausländer bedürfen keiner besonderen Erlaubnis zur Eheschließung; sie sind den englischen Staatsangehörigen durchaus gleichgestellt (vgl. *Leske-Löwenfeld*, Das Ehrerecht der europäischen Staaten, S. 495).

<sup>2)</sup> In England findet die *gerichtliche* Auflösung der Ehe statt wegen Ehebruches und solcher geschlechtlicher Verirrungen, welche dem Ehebruch gleichstehen; dabei ist aber zu unterscheiden: wenn der Ehemann klagt, so genügt der Nachweis einfachen Ehebruches der Frau; wenn dagegen die Ehefrau klagt, so ist der Ehebruch des Mannes nur unter besonderen erschwerenden Umständen ein Scheidungsgrund, nämlich bei Inzest, Bigamie mit Ehebruch, Notzucht, Sodomie und Bestialität, Ehebruch gepaart mit grausamer Behandlung (*cruelty*), oder Ehebruch gepaart mit böslicher Verlassung von mindest zweijähriger Dauer (a. a. O. S. 521 f.).